



UNIVERSITÄT ROSTOCK

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Nr. 20

Rostock, 19. 08. 2008

Inhalt

Seiten

Die sofortige Vollziehung der Aufhebung des Studiengangs Rechtswissenschaft (Staatsexamen) an der Universität Rostock vom 02.07.2008, bekannt gemacht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 14 vom 07.07.2008, wird angeordnet, §80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO.

5

HERAUSGEBER

Der Rektor der UNIVERSITÄT ROSTOCK
18051 Rostock



Universität Rostock, Der Rektor, 18051 Rostock, Germany

Sitz: Universitätsplatz 1

Telefon (0381) 498-10 00

Telefax (0381) 498-10 06

e-mail: rektor@uni-rostock.de

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Aufhebung des Studiengangs Rechtswissenschaft (Staatsexamen) an der Universität Rostock vom 02.07.2008, bekannt gemacht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 14 vom 07.07.2008, wird angeordnet, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO.

Begründung:

Die Juristische Fakultät der Universität Rostock hat mit Schreiben vom 23.07.2008 Widerspruch gegen die Aufhebung des Studiengangs Rechtswissenschaft (Staatsexamen) eingelegt. Für den Fall, dass es sich bei der Aufhebungsverfügung nicht nur um ein Verwaltungsinternum, sondern um einen Verwaltungsakt handelt, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse der Universität Rostock geboten.

1. Die Aufhebungsverfügung findet ihre rechtliche Grundlage im gerichtlichen Vergleich vom 19.02.2007 zum Klageverfahren der Universität Rostock gegen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Verwaltungsgericht Greifswald, Az.: 9 AR 94/06 (1 B 251/06) und 9 AR 95/06 (1 A 852/06)), der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Zustimmung des Landtags gem. § 114 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 15 Abs. 4 LHG MV erlassenen Zielvorgabe für die Universität Rostock (Landtags-Drucksache 4/2243 (neu) Seite 1 ff.), der dieser vorausgegangen vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Universität Rostock vorgeschlagenen Zielvereinbarung mit Stand 15.04.2006, die von der Universität Rostock nicht unterzeichnet wurde (Landtags-Drucksache 4/2243 (neu) Anlage 1, Seite 17 ff.), sowie der zwischen der Universität Rostock und dem Land Mecklenburg-Vorpommern am 18.07.2007 unterzeichneten Teilzielvereinbarung.

2. Nach den vorgenannten Regelungen ist es erforderlich, dass die Universität Rostock mit der Umsetzung der sie treffenden Verpflichtungen sofort beginnt. Andernfalls verletzt sie nicht nur ihre gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Verpflichtungen, sondern riskiert auch die Rückforderung von Landesmitteln, die der Universität für andere Fakultäten zwischen 2007 und 2010 bereits zugeflossen sind oder noch zufließen, und zwar sowohl Sachmittel (für dringend erforderliche Baumaßnahmen im Bereich der Hochschulmedizin, der Informatik, der Physik, der Ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten etc. sind bereits geflossen oder sollen bis Ende 2009 insgesamt rund 20 Mio. € fließen) als auch für Personalmittel.
- a) Die Zielvorgabe sieht neben der Schließung des Studiengangs Rechtswissenschaft mit Abschluss des ersten Exams (Nr. IV 6) zugleich die Schaffung eines Zentrums für Lehrerbildung und Schulforschung (sog. ZLB, vgl. Nr. IV 1 der Zielvorgabe), die Gestaltung lehrerspezifischer Masterstudiengänge (Nr. IV 2 der Zielvorgabe) sowie eine Mindestausstattung in den kleinen geisteswissenschaftlichen Fächern (Nr. IV 4 der Zielvorgabe) und die Entwicklung der Agrarwissenschaften (Fakultät AUF, vgl. Nr. IV 5 der Zielvorgabe) vor. In § 9 der Teilzielvereinbarung vom 18.07.2007 ist der Aufbau einer Interdisziplinären Fakultät (INF) vorgesehen; das der Teilzielvereinbarung zu Grunde liegende Konzept der Universität Rostock sieht vor, dass diese Fakultät mit 3 C4/W3 Professuren ausgestattet ist. Die Teilzielvereinbarung regelt in § 10 weiter die Schaffung mindestens einer Professur im Bereich Aquakultur/Sea Ranching (sog. Aqua).
- b) In der Zielvorgabe, dem dazu abgeschlossenen Vergleich, der Teilzielvereinbarung sowie den darin vorgesehenen flankierenden Strukturmaßnahmen sind für die Universität Rostock eine ganze Reihe von Umstrukturierungsmaßnahmen verpflichtend vorgesehen. Um diese Verpflichtungen innerhalb des vorgegebenen Stellenrahmens erfüllen zu können, sieht die Personalplanung der Universität vor, 13 zusätzliche C4/W3-Professorenstellen mit entsprechenden wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen zu schaffen, nämlich 4 Professorenstellen und 7,5 wissenschaftliche Mitarbeiterstellen im ZLB, eine Professorenstelle und 3 wissenschaftliche Mitarbeiterstellen in der Ur- und Frühgeschichte sowie der kleinen Fächer, eine Professorenstelle und eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle in der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät, eine Professorenstelle und drei wissenschaftliche Mitarbeiterstellen im Bereich Aquakultur/Sea Ranching, 3 Professorenstellen und 3 wissenschaftliche Mitarbeiterstellen in der neuen Interdisziplinären Fakultät sowie 3 Professorenstellen und 4 wissenschaftliche Mitarbeiterstellen bei flankierenden Maßnahmen vor allem im Bereich BWL. Um diese insgesamt 13 zusätzlichen Professorenstellen und 19,5 wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen bei der stellenbezogenen Rah-

menvorgabe gemäß I. der Zielvorgabe schaffen zu können, müssen unter anderem 9 Professorenstellen und 4,5 wissenschaftliche Mitarbeiterstellen bei der Juristischen Fakultät eingespart werden. Dies deckt sich nahezu mit den Vorgaben des Landes, denen zur Folge 8 Professorenstellen in der Juristischen Fakultät mit entsprechendem Annexpersonal entfallen (vgl. Zielvorgabe Begründungen zu Ziffer IV. 6) und die so freiwerdenden Ressourcen zur Stärkung der auszubauenden Bereiche genutzt werden (vgl. Entwurf der Zielvereinbarung VII. 3.).

3. Nach VIII. des Entwurfs der Zielvereinbarung mit Stand 19.04.2006 hat die Universität Rostock jeweils zum 15.04. eines Folgejahres einen Bericht über den Stand der Umsetzung aller Entwicklungsziele im zurückliegenden Haushaltsjahr mit einer detaillierten Planung der für die nachfolgenden Jahre vorgesehenen Arbeitsschritte vorzulegen soweit nicht in Teilzielvereinbarungen zu den geförderten Entwicklungszielen etwas Abweichendes vereinbart worden ist. Als Sanktion für den Fall, dass die Universität Rostock ein Entwicklungsziel aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht erreicht oder mit der Umsetzung des Ziels erheblich in Verzug gerät, sieht VIII. Abs. 2 vor, dass Zuweisungen des Bildungsministeriums von der Universität Rostock zurückzahlen sind. Die Berichtspflicht und die Sanktionen nach VIII. des Entwurfs der Zielvereinbarung mit Stand 19.04.2006 sind über A III. 3 Bestandteil des am 19.02.2007 zwischen der Universität Rostock und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur abgeschlossenen Vergleichs geworden.
4. Die Maßnahmen, zu denen die Universität Rostock auf Grund der Zielvorgabe des Landes, dem dazu am 19.02.2007 abgeschlossenen Vergleich, dem Entwurf einer Zielvereinbarung mit Stand 19.04.2006 sowie einer Teilzielvereinbarung vom 18.07.2007 verpflichtet ist, machen es erforderlich, die sofortige Vollziehung der Schließungsverfügung anzuordnen. Danach ist zunächst für den Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) zum WS 2008/2009 ein Immatrikulationsstopp zu verhängen. Würden sich zum Studienjahr 2008/2009 Studenten für den Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) immatrikulieren, so würden vollendete Tatsachen geschaffen: So würde sich entweder die endgültige Schließung des Studiengangs um ein Jahr verzögern oder die Studienbewerber hätten nicht mehr die Gewissheit, ihr Studium an der Universität Rostock beenden zu können – so aber ebenfalls verpflichtend in den o.g. Grundlagen festgelegt.

Das öffentliche Interesse der Universität an einer zeitgerechten Umsetzung der vereinbarten Strukturveränderungen sowie die Interessen potenzieller Studienbewerber der oben zu 2 a) benannten Studiengänge überwiegen das Interesse der Juristischen Fakultät an einer Einschreibung für das Studienjahr 2008/2009 erheblich. Die Juristische Fakultät genießt zwar den Grundrechtsschutz nach Artikel 5 Abs. 3 GG. Angesichts des Charakters von Artikel 5 Abs. 3 GG als einer das Verhältnis der Wissenschaft zum Staat bestimmenden wertentscheidenden Grundsatznorm erfordert die Wahrnehmung der staatlichen Entscheidungskompetenz, dass die Belange von Wissenschaft, Forschung und Lehre angemessen berücksichtigt und bei den vom Staat beabsichtigten Maßnahmen mit ihnen abgewogen werden. Wie das Verwaltungsgericht Schwerin entschieden hat, reicht der Grundrechtsschutz der Juristischen Fakultät nicht weiter als der der Gesamtuniversität. Der Juristischen Fakultät entstehen dadurch, dass für ein Studienjahr in einem der von der Fakultät angebotenen Studiengänge (wenn auch einem sehr wichtigen) keine Studenten immatrikuliert werden dürfen, keine unzumutbaren Nachteile, wie das Verwaltungsgericht Schwerin in seinem Beschluss vom 19. Mai 2008 festgestellt hat. Die Arbeitsfähigkeit der Fakultät und damit deren grundrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit wird durch eine sukzessive reduzierte Anzahl von Professoren- und Annexstellen nicht beeinträchtigt. Dem steht schon die Regelung in Nr. 2 der Aufhebungsverfügung entgegen. - Demgegenüber würde es entweder dem Staat mit einer Immatrikulation von Studierenden zum Wintersemester 2008/09 endgültig unmöglich gemacht, seine staatliche Entscheidungskompetenz auszuüben, oder die sich immatrikulierenden Studierenden wären - ohne einen erheblichen, jedoch mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes und der Universität Rostock nicht zu realisierenden Ressourceneinsatz - der Gefahr ausgesetzt, ihr Studium an der Universität Rostock nicht beenden zu können, wenn das Land von seinem Entscheidungsspielraum nach dem LHG MV und den darauf getroffenen Vorgaben und Vereinbarungen Gebrauch macht und seine Rechte durchsetzt. Die darüber hinaus der Gesamtuniversität entstehenden Nachteile wurden bereits aufgezeigt.

Die Regelung unter 2. der Aufhebungsverfügung dient dem Schutz der eingeschriebenen Studierenden, deren ordnungsgemäße Ausbildung durch die Universität Rostock und deren Juristischen Fakultät zu gewährleisten ist. Das entsprechende Studien- und Prüfungsangebot kann mit einer sich im Laufe der Zeit sukzessive reduzierenden Zahl an Professorenstellen mit entsprechendem Annexpersonal ohne weiteres vorgehalten werden, sofern ab dem Wintersemester 2008/09 keine neuen Studierenden immatrikuliert werden und der Studiengang bis zum Ende des Wintersemesters 2012/13 ausläuft.

Die Regelung in Nr. 3 der Aufhebungsverfügung ist lediglich die zwingende Konsequenz aus der Zielvorgabe, dem dazu abgeschlossenen Vergleich sowie aus Nrn. 1 und 2 der Aufhebungsverfügung.



Prof. Dr. Thomas Strothotte

Rektor der Universität Rostock

Rostock, den 18. August 2008